

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Allgemeinverfügung Asservate Feuerwerk) Neufassung 2017



1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Allgemeinverfügung wird auf der Basis des § 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 3.3 Sondervorschrift 645 des ADR als allgemeine Zustimmung zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk unter den in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Bedingungen und Auflagen erlassen.
- 1.2 Nach dieser Allgemeinverfügung dürfen nur Asservate von Feuerwerk befördert werden, die von einer Fachkundigen Person als sicher für die Beförderung im Straßenverkehr bewertet worden sind.
- 1.3 Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für die unter den Begriffsbestimmungen aufgeführten Asservaten von Feuerwerk und darf nur angewendet werden, wenn die in dieser Allgemeinverfügung angegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 *Asservate von Feuerwerk:* Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind *Asservate von Feuerwerk* Feuerwerksgegenstände aus einer Serienfertigung, die durch eine behördliche Maßnahme sichergestellt wurden und zum Zwecke der endgültigen Entsorgung vom sicheren Ort zur Entsorgungs-/Vernichtungsstätte verbracht und dort beseitigt/vernichtet werden und die pyrotechnische Sätze enthalten oder daraus bestehen.
- 2.2 *Fachkundige Person:* Inhaber einer behördlichen Erlaubnis nach §§ 7 und 20 SprengG oder Mitarbeiter von folgenden in § 1a Abs. 1, 2 und 4 SprengG gelisteten Behörden und Einrichtungen:
 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
 - auf Grund des § 36 Abs. 1 SprengG für Prüf- und Überwachungsaufgaben zuständige Behörden

- Bundesschule des Technischen Hilfswerks (THW)
- Polizeien des Bundes und der Länder
- für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Dienststellen der Länder
- Behörden der Zollverwaltung
- den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen gehört“

3. Klassifizierung

- 3.1 Die Asservate von Feuerwerk sind von der Fachkundigen Person zu identifizieren, in Bezug auf eine sichere Beförderung im Straßenverkehr zu bewerten und auf Transportfähigkeit zu untersuchen. Auf nicht als transportfähig erklärte Asservate von Feuerwerk ist diese Allgemeinverfügung nicht anwendbar.
- 3.2 Die Fachkundige Person entscheidet, ob und welche geeigneten Verfahren vor Ort eingesetzt werden müssen, bevor über eine Klassifizierung entschieden wird. Die Bewertung muss zeitnah vor der Beförderung erfolgen.
- 3.3 Die Fachkundige Person hat für transportfähig erklärte Asservate von Feuerwerk dahingehend zu beurteilen, ob sie gesammelt in einer Beförderungseinheit befördert werden dürfen oder einzeln befördert werden müssen.
- 3.4 Da eine Prüfung nach dem Handbuch Prüfungen und Kriterien (siehe Begriffsbestimmungen unter Abschnitt 1.2.1 des ADR) bei Asservaten von Feuerwerk unmöglich ist, hat abweichend von den in Absatz 2.2.1.1.2 des ADR vorgeschriebenen Methoden für die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die Zuordnung in allen Fällen zu erfolgen zur UN-Nummer 0333, FEUERWERKSKÖRPER, Klasse 1.1, Verträglichkeitsgruppe G.

4. Zusammenpacken

- 4.1 Beim Zusammenpacken der Asservate von Feuerwerk in einem Versandstück ist das Risiko einer Zündübertragung möglichst gering zu halten.
Asservate von Feuerwerk, bei deren Zusammenpacken dieses Risiko erhöht würde, sind in getrennten Versandstücken zu befördern.
- 4.2 Asservate von Feuerwerk dürfen nicht mit sonstigen Gütern, wie Arbeitsgeräten, in einem Versandstück zusammengepackt werden.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1 Es sind EX/II- oder EX/III-Fahrzeuge zu verwenden, außer wenn die Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR durchgeführt wird.
- 5.2 Wird diese Allgemeinverfügung in Anspruch genommen, so ist im Beförderungspapier auf diese Allgemeinverfügung zu verweisen oder eine Kopie dieser Allgemeinverfügung beizufügen.
- 5.3 Weiterhin ist der offiziellen Benennung für die Beförderung gemäß Absatz 5.4.1.1.3 des ADR der Ausdruck „ABFALL“ voranzustellen. Bezüglich der Schreibweise gilt Absatz 5.4.1.1.2 des ADR.
- 5.4 Die gemäß 5.4.1.1.1 f) sowie 5.4.1.2.1 a) geforderten Angaben in Bezug auf die Gesamtmenge der zu befördernden Asservate von Feuerwerk sowie die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand bzw. alle Stoffe und Gegenstände für die das Beförderungspapier gilt, darf durch die Angabe der Bruttomasse ersetzt werden.
- 5.5 Alle sonstigen Vorschriften des ADR, die sich aus der Klassifizierung gemäß dieser Allgemeinverfügung ergeben und zu denen in dieser Allgemeinverfügung keine Regelung getroffen worden ist, sind einzuhalten.

5.6 Die Anwendung weiterer nationaler Ausnahmen ist nicht zulässig, wenn Asservate von Feuerwerk gemäß dieser Allgemeinverfügung klassifiziert und befördert werden.

6. Widerrufsvorbehalt

6.1 Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Berlin, 14. November 2017

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Im Auftrag

Leiter der
Abteilung 2
Chemische Sicherheitstechnik

Dir. u. Prof. Dr. Schendler

Fachbereich 2.3
Explosivstoffe/Pyrotechnik

Dipl.-Ing. Kurth

(Dienstsiegel)



Diese Allgemeinverfügung besteht aus 3 Seiten.

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Unter den Eichen 87 D-12205 Berlin

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfall der widerruflichen schriftlichen Einwilligung der BAM